

Versicherungsmanagement

1. Auftrag

(nachstehend „Auftraggeber“)
beauftragt hiermit

Finance Partner AG, Bruggmatt 1, Postfach 3097, 6130 Willisau (FINMA-Reg.-Nr. 23847)
(nachstehend „Beauftragte“)

mit der Betreuung und/oder Beratung seines gesamten Versicherungs-Portfolios oder Teilen davon (siehe Punkt 8).
Mit der Unterzeichnung dieses Auftrages erlöschen alle bisherigen Mandate per sofort.

2. Beratungs- und Betreuungsumfang

- Die Interessen des Auftraggeber gegenüber Versicherungsgesellschaften/Dritten zu vertreten
- Risiko- und Versicherungsanalyse, beinhaltend die Risikopolitik, Definition des Versicherungsbedarfs und Erstellen von Konzepten der Risikofinanzierung
- Einholen von Offerten bei den vom Auftraggeber gewünschten Versicherungsgesellschaften
- Offertenauswertungen erstellen und Abwicklung der Versicherungsverträge
- Policen Bewirtschaftung (Vertragsabläufe, Vertragsanpassungen, Vertragsanierungen etc.)
- Abrechnungen und Dokumente kontrollieren
- Laufende Unterstützung bei versicherungsrelevanten Fragestellungen
- Versicherungstechnische Unterstützung im Schadenfall (ohne Rechtsvertretung)

Die Beauftragte ist bevollmächtigt, mit den Versicherungsgesellschaften alle erforderlichen Verhandlungen zu führen, sämtliche Versicherungsverträge einzusehen und diese nach Rücksprache mit dem Auftraggeber zu verändern, zu erneuern oder zu kündigen und neu abzuschliessen. Bei Bedarf kann die Beauftragte externe Experten hinzuziehen oder beauftragen.

3. Haftung

Die Beauftragte haftet für Schäden gemäss OR 41, im Umfang der von der Finma (Finanzmarktaufsicht) für registrierte, unabhängige Versicherungsberatungsunternehmen verlangten Sicherstellung, insofern keine Versicherungsgesellschaft die Haftung übernimmt.

Von der Beratungshaftung ausgeschlossen sind sämtliche Verträge, die der Auftraggeber direkt, d.h. ohne Beratung durch die Beauftragte abschliesst oder abgeschlossen hat.

4. Schweigepflicht gegenüber Dritten

Die Beauftragte ist verpflichtet, über alle vertraulichen d.h. nicht allgemein bekannten und öffentlich zugänglichen Informationen, die im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Mandanten bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichwohl, ob es sich dabei um den Mandanten selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, dass der Mandant sie von dieser Schweigepflicht entbindet.

5. Aufklärungspflicht des Mandanten

Der Mandant ist verpflichtet, dem Beauftragten auch ohne besondere Aufforderung alle für die Mandatserfüllung notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorzulegen und sie von allen Vorgängen und Umständen in Kenntnis zu setzen, die für das Erbringen der Leistung von Bedeutung sein können (z. B. Risikoveränderungen).

6. Honorar

Die Beauftragte stellt ihren Beratungsaufwand gemäss Ihren Honoraransätzen oder nach Vereinbarung in Rechnung. Bei einem Brokermandat wird die Beauftragte für die zukünftige Betreuung durch die bestehenden Courtageabkommen mit den Partnergesellschaften entschädigt. Die Beauftragte verzichtet auf eine detaillierte Abrechnung über die Entschädigungen durch die Vertragspartner. Auf Wunsch können diese eingesehen werden.

7. Kündigung des Vertragsverhältnisses

Der Auftrag ist auf unbestimmte Zeit gültig. Ein Widerruf ist beidseitig jederzeit möglich unter Einhaltung von einer Kündigungsfrist von drei Monaten und hat schriftlich zu erfolgen. Wird der Auftrag von Seiten des Auftraggebers gekündigt, hat die Beauftragte gemäss (OR Art. 404, Abs. 1). das Recht, die angefallenen Aufwendungen in Rechnung zu stellen.

8. Mandatsumfang

8.1 Brokermandat (Beratungs- und Betreuungsmandat)

Das Versicherungsportfolio wird auf Finance Partner AG geschlüsselt. Die Beratung und Betreuung erfolgt durch Finance Partner AG. Sämtliche Korrespondenz hat über Finance Partner AG zu erfolgen.

8.2 Beratungsmandat

Die Policen/Verträge bleiben bei den bisherigen Agenturen/Betreuern. Der Auftrag von Finance Partner AG beschränkt sich auf die Analyse und Beratung. Sie erhält von den entsprechenden Vertragspartnern auf Anfrage sämtliche Policen- bzw. Vertrags-Details.

8.3 Teilmandat

In Abweichung von Ziffer 1 wird folgendes Teilmandat bzw. werden folgende Teilmandate vereinbart:

- Personenversicherungen
- Sach- und Vermögensversicherungen
- Zusatzdienstleistungen

9. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Sämtliche Vereinbarungen und die übrigen rechtlichen Beziehungen zwischen den Parteien, welche diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen schweizerischem Recht, unter Ausschluss allfälliger Staatsverträge. Für sämtliche Streitigkeiten, welche im Zusammenhang mit Vereinbarungen oder anderen Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien stehen, vereinbaren die Parteien den Gerichtsstand vom Geschäftssitz der Finance Partner AG.

Ort/Datum

Der Auftraggeber:

Finance Partner AG:
